

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 21

E-DRS 21

Zwischenberichterstattung

17. November 2006 **mit Änderungen vom 18. Dezember 2006**

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Sonntag, den 31. Dezember 2006** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

INHALTSVERZEICHNIS

Aufforderung zur Stellungnahme

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 21 (E-DRS 21) Zwischenberichterstattung

	Textziffer
Ziel	1-3
Gegenstand und Geltungsbereich	4-9
Definitionen	10
Regeln	
Halbjahresfinanzberichterstattung	
Bestandteile der Halbjahresfinanzberichterstattung	11-12
<i>Zwischenabschluss</i>	
Mindestbestandteile eines Zwischenabschlusses	13-15
Konsolidierungskreis	16-17
Bilanzierung und Bewertung	18-28
Verkürzter Anhang im Zwischenabschluss	29-30
<i>Zwischenlagebericht</i>	
Inhalt des Zwischenlageberichtes	31-33
Grundsätze	34-36
Bericht zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage	37-39
Prognosebericht	40-42
Chancen- und Risikobericht	43-48
Bericht zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen	49-50
<i>Versicherung der gesetzlichen Vertreter</i>	51
Quartalsfinanzberichterstattung	52
Zwischenmitteilung der Geschäftsführung	
<u>Veröffentlichungsfrist und Befreiungstatbestand</u>	53-53a
Inhalt einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung	54-59
Inkrafttreten	60
Anlage: Begründung des Entwurfs	

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 31. Dezember 2006 auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

Bitte beachten Sie, dass dieser Standardentwurf Änderungen vom 18. Dezember 2006 enthält. Bei erstmaliger Veröffentlichung des Standardentwurfs am 17. November 2006 wurde darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der noch ausstehenden Verabschiedung des TUG in Bundestag und Bundesrat Änderungen des E-DRS 21 ergeben können. Der Gesetzgebungsprozess zum Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) ist zwischenzeitlich abgeschlossen (Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 15.12.2006). Die Kommentierungsfrist (31. Dezember 2006) ändert sich durch diese Änderungen des E-DRS 21 nicht.

Aufgrund des Gesetzesbeschlusses durch den Bundestag vom 30. November 2006 und der Zustimmung des Bundesrates vom 15. Dezember 2006 haben sich folgende Änderungen ergeben, die noch nicht im Standardentwurf vom 17. November 2006 berücksichtigt waren:

- 1) Die Angaben zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen können gem. § 37w Abs. 4 Satz 2 WpHG statt im Zwischenlagebericht alternativ im Anhang gemacht werden (siehe Tz. 50).
- 2) Sofern der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden, ist dies gem. § 37w Abs. 5 Satz 5 WpHG im Halbjahresfinanzbericht anzugeben (siehe Tz. 29c und 52, sowie A53).
- 3) Die Frist zur Veröffentlichung einer Zwischenmitteilung hat sich gem. § 37x Abs. 1 WpHG auf einen Zeitraum zwischen den ersten zehn Wochen nach Beginn und sechs Wochen vor Ende der ersten und der zweiten Hälfte des Geschäftsjahrs geändert. Entsprechend hat sich der Mitteilungszeitraum auf denselben Zeitraum geändert (siehe Tz. 10, 53, 53a und 55 sowie A54 und A60).

Ziel (Tz. 1-3)

Frage 1

Zu Tz. 1-3: Sind Sie mit der Darstellung des Ziels des Standards einverstanden?

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 4-9)

Frage 2

Zu Tz. 4-9: Wird der verpflichtende und der empfohlene Anwendungsbereich für E-DRS 21 hinreichend deutlich? Stimmen Sie dem dargestellten Anwendungsbereich zu?

Frage 3

Zu Tz. 8: Wird hinreichend deutlich, dass Unternehmen, die zum Jahresende einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, von diesem Standard grds. auch betroffen sind, jedoch die Vorschriften zum Zwischenabschluss nicht zu beachten haben, da dieser von solchen Unternehmen nach den einschlägigen Vorschriften der IFRS zu erstellen ist?

Bestandteile der Halbjahresfinanzberichterstattung (Tz. 11-12)

Frage 4

Zu Tz. 12: Es wird ein Wahlrecht eröffnet, bestimmte Angaben entweder im verkürzten Anhang oder im Zwischenlagebericht zu machen. Befürworten Sie dieses Wahlrecht, auch wenn dadurch die Vergleichbarkeit der Zwischenberichte erschwert wird?

Zwischenabschluss (Tz. 13-30)

Frage 5

Zu „Zwischenabschluss“: Sollte die Übergangsregelung des § 46 Abs. 2 WpHG für das Geschäftsjahr, das vor dem 31. Dezember 2007 beginnt, im Standard genannt werden oder wird es als ausreichend betrachtet, dass in der Begründung zum Standardentwurf (siehe Begründung zu „Zwischenabschluss“) diese einmalige Anwendungsregel dargestellt wird?

Zwischenlagebericht (Tz. 31-50)

Frage 6

Zu Tz. 31: Der Zwischenlagebericht soll den letzten Abschluss fortführen, bestimmte Ereignisse und Geschäftsvorfälle des Zwischenberichtszeitraums erläutern und bestimmte prognoseorientierte Informationen des letzten Konzernlageberichtes aktualisieren. Denkbar wäre demgegenüber eine vom letzten Konzernlagebericht unabhängige Zwischenlageberichterstattung. Halten Sie die vorgeschlagene Ausrichtung für die Zwischenberichterstattung für zielführend und sinnvoll?

Frage 7

Zu Tz. 33: Es wird auch empfohlen, zukunftsorientierte Aussagen, die im letzten Konzernlagebericht gemacht wurden und über das laufende Geschäftsjahr hinausgehen zu aktualisieren. Dabei ist ein Hinweis auf die Richtung der Veränderung ausreichend. Teilen Sie die Auffassung, dass diese Angabe den Aussagegehalt des Zwischenabschlusses erhöht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt ist?

Frage 8

Zu Tz. 34-36: Es wird vorgeschlagen, bezüglich der Grundsätze der Zwischenlageberichterstattung auf die Grundsätze des DRS 15 zu verweisen. Einschränkend wird deutlich gemacht, dass diese Grundsätze vor dem Hintergrund der Merkmale der Zwischenberichterstattung entsprechend anzuwenden sind. Somit sind insbesondere die Wesentlichkeit und die Beschränkung des Prognosezeitraumes bei der Anwendung der Grundsätze zu berücksichtigen. Halten Sie die Vorgaben in den Tz. 34-36 für ausreichend?

Frage 9

Zu Tz. 40: Es wird gefordert, über die Tatsache zu berichten, dass sich zuvor abgegebenen Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben, sofern die Unternehmensleitung aufgrund neuer Erkenntnisse zu diesem Ergebnis kommt. Eine Erläuterung oder Quantifizierung der veränderten Prognose ist nicht gefordert. Damit geht E-DRS 21.40 über das TUG-E hinaus. Teilen Sie die Auffassung, dass diese Angabe den Aussagegehalt des Zwischenberichts erhöht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt ist?

Frage 10

Zu Tz. 48: Es wird gefordert, bestandsgefährdende Risiken als solche zu bezeichnen und auf diese Risiken besonders einzugehen. In Bezug auf die Zwischenmitteilung ist diese Angabe lediglich dann gefordert, wenn gegenüber dem letzten Konzernlagebericht ein neues Risiko erkennbar ist, eine veränderte Einschätzung eines bestehenden Risikos vorgenommen wurde oder ein Risiko weggefallen ist. Sollte diese Einschränkung auch im Rahmen der Halbjahresfinanzberichterstattung Anwendung finden?

Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Tz. 51)

Frage 11

Zu Tz. 51: Befürworten Sie die Vorgabe der Formulierung in diesem Standard und sind Sie mit der Formulierung einverstanden?

Quartalsfinanzberichterstattung (Tz. 52)

Frage 12

Zu Tz. 52: Befürworten Sie, dass die Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtend lediglich für den kumulierten Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahrs zu erstellen ist und dementsprechend eine Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung lediglich empfohlen wird?

Zwischenmitteilung der Geschäftsführung (Tz. 53-59)

Frage 13

Zu Tz. 57: Teilen Sie die Auffassung, dass bei der Beschreibung der Auswirkung eines wesentlichen Ereignisses oder Geschäfts in einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung eine Quantifizierung nicht vorgenommen werden zu braucht oder halten Sie eine Quantifizierung für notwendig? Bei der Beantwortung der Frage ist zu beachten, dass im Rahmen einer Zwischenmitteilung kein Zwischenabschluss erstellt werden muss. Sind Sie hinsichtlich der Beschreibung der Ereignisse für:

a) gar keine quantitativen Angaben

Bsp.: Der Abschluss des langfristigen Liefervertrages hat einen positiven Beitrag zum Betriebsergebnis geleistet.

b) quantitativen Angaben der einzelnen Ereignisse

Bsp.: Der Abschluss des langfristigen Liefervertrages hat einen positiven Beitrag von EUR 8 Mio. zum Betriebsergebnis geleistet.

c) quantitative Angaben der einzelnen Ereignisse und eines Gesamtergebnisses

Bsp.: Der Abschluss des langfristigen Liefervertrages hat einen positiven Beitrag von EUR 8 Mio. zum Betriebsergebnis geleistet. Zusammen mit den anderen Effekten konnte damit in Q3 insgesamt ein Betriebsergebnis von EUR 30 Mio. erwirtschaftet werden.

Weitere Anregungen zum Entwurf

Frage 14

- a) Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anregungen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs?
- b) Welche bislang unregelmäßig Sachverhalte sollten ggf. in den Standard aufgenommen werden? Sollte die Darstellung dieser Sachverhalte verpflichtend sein oder empfohlen werden? Bitte geben Sie Gründe an.
- c) Welche im Entwurf berücksichtigten Sachverhalte erachten Sie ggf. nicht für regelungsbedürftig bzw. empfehlenswert? Bitte geben Sie Gründe an.
- d) Sollten einzelne verpflichtende Regelungen besser empfohlen werden oder gibt es Empfehlungen, die Ihrer Meinung nach verpflichtend werden sollten?

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX) des Deutschen Standardisierungsrats handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS XX berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DRS Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
d.h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
etc.	et cetera
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer, Textziffern
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z.B.	zum Beispiel

Zwischenberichterstattung

*Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert.*

Ziel

1. Die Zwischenberichterstattung hat das Ziel, unterjährig entscheidungsnützliche Informationen über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage und die voraussichtliche Entwicklung im Geschäftsjahr des Konzerns zu geben.

2. Entscheidungsnützliche Informationen sind durch Entscheidungsrelevanz und Verlässlichkeit gekennzeichnet. Entscheidungsrelevanz ist gegeben, wenn die Information geeignet ist, den Zwischenberichtsadressaten in einer ökonomischen Entscheidung zu beeinflussen. Verlässlichkeit ist gegeben, wenn die Informationen zutreffend und nachvollziehbar sind.

3. Ein Zwischenbericht soll den letzten Abschluss fortführen, bestimmte Ereignisse und Geschäftsvorfälle des Zwischenberichtszeitraums erläutern und bestimmte prognoseorientierte Informationen des letzten Konzernlageberichtes aktualisieren. Dabei kommt dem Grundsatz der Wesentlichkeit in der Zwischenberichterstattung eine besondere Bedeutung zu.

Gegenstand und Geltungsbereich

4. Der Standard konkretisiert die Anforderungen an Halbjahresfinanzberichterstattungen und an Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung gemäß § 37v bis § 37y WpHG.

5. Dieser Standard gilt für alle Unternehmen, die

- a) gemäß WpHG zur Halbjahresfinanzberichterstattung oder zur Zwischenmitteilung der Geschäftsführung verpflichtet sind und**
- b) Mutterunternehmen sind, die gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichtes verpflichtet sind.**

6. Zur Halbjahresfinanzberichterstattung gemäß § 37w WpHG sind Unternehmen verpflichtet, die als Inlandsemittent Aktien oder Schuldtitel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG begeben. Die Angaben zu nahe stehenden Personen gemäß § 37w Abs. 4 Satz 2 WpHG sind nur von Inlandsemittenten zu machen, die Aktien begeben.

7. Zur Zwischenmitteilung gemäß § 37x WpHG sind nur Unternehmen verpflichtet, die als Inlandsemittent Aktien begeben.

8. Der Standard gilt damit auch für Unternehmen, die einen Konzernabschluss nach den in § 315a Abs. 1 HGB bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen. Diese Unternehmen haben

den Zwischenabschluss gemäß § 37y Nr. 2 WpHG ebenfalls nach diesen internationalen Rechnungslegungsstandards zu erstellen, sodass die Tz. 13-30 dieses Standards (Zwischenabschluss) insoweit nicht zu berücksichtigen sind.

9.

Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf die Zwischenberichterstattung nach WpHG von Unternehmen, die nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verpflichtet sind, wird empfohlen. Ebenso wird die Anwendung auf die Zwischenberichterstattung von Unternehmen, die nach anderen Vorschriften zur Zwischenberichterstattung verpflichtet sind oder eine solche freiwillig erstellen, empfohlen.

Definitionen

10.

Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Berichtszeitraum: Umfasst den Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahrs bis zum Stichtag.

Darstellung: Aufbereitung eines Sachverhaltes durch Aufgliederung und/oder Erläuterung in der Weise, dass er aus sich heraus verständlich ist.

Entscheidungsnützlichkeit: Entscheidungsnützliche Informationen sind durch Entscheidungsrelevanz (d.h. die Information ist geeignet, den Informationsempfänger in einer ökonomischen Entscheidung zu beeinflussen) und Verlässlichkeit (d.h. die Information ist zutreffend und nachvollziehbar) bestimmt.

Erläuterung: Weitergehende Erklärung, Kommentierung und Interpretation eines Sachverhalts über die reine Darstellung hinaus. Sie dient der Information über Voraussetzungen, Ursachen oder Konsequenzen von Sachverhalten oder Maßnahmen. Erläuterungen werden in der Regel verbal gegeben.

Halbjahresfinanzberichte: Berichte zum Ende eines Halbjahres, die einen Zwischenabschluss, einen Zwischenlagebericht und eine Versicherung der gesetzlichen Vertreter enthalten.

Inlandsemittent: Unternehmen, das Wertpapiere begibt, diese an einem organisierten Markt zum Handel zugelassen hat und die Kriterien des § 2 Abs. 7 WpHG erfüllt.

Mitteilungszeitraum: Der Mitteilungszeitraum einer Zwischenmitteilung umfasst den Beginn des Halbjahrs bis zur Veröffentlichung der Zwischenmitteilung. Im zweiten Halbjahr kann sich der Mitteilungszeitraum wahlweise auf den Beginn des Halbjahrs bis zur Veröffentlichung oder auf den Beginn des Geschäftsjahrs bis zur Veröffentlichung beziehen.

Quartalsfinanzberichte: Berichte zum Ende eines Quartals, die einen Zwischenabschluss und einen Zwischenlagebericht enthalten.

Stichtag: Der letzte Tag des Berichtszeitraumes.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter: Erklärung entsprechend § 297 Abs. 2 Satz 3 HGB und § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB

Zwischenberichterstattung: Eine Zwischenberichterstattung kann aus einer Halbjahresfinanzberichterstattung, aus einer Quartalsfinanzberichterstattung oder aus einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung bestehen.

Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung: Eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung enthält eine Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraumes und eine allgemeine Beschreibung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns im Mitteilungszeitraum.

Halbjahresfinanzberichterstattung

Bestandteile der Halbjahresfinanzberichterstattung

11.

Ein Halbjahresfinanzbericht besteht mindestens aus einem Zwischenabschluss (Tz. 13 bis 30), einem Zwischenlagebericht (Tz. 31 bis 50) sowie aus einer Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Tz. 51).

12.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn Aussagen, die sowohl im verkürzten Anhang als auch im Zwischenlagebericht anzugeben sind, lediglich in einem dieser Berichtsbestandteile angegeben werden, sofern am alternativen Ausweisort auf die Angabe verwiesen wird.

Zwischenabschluss

Mindestbestandteile eines Zwischenabschlusses

13.

Ein Zwischenabschluss hat mindestens die folgenden Bestandteile zu enthalten:

- a) **eine verkürzte Bilanz zum Stichtag des Berichtszeitraumes und eine verkürzte Bilanz zum Stichtag des vorangegangenen Geschäftsjahrs,**
- b) **eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung für den Berichtszeitraum und für den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs sowie**
- c) **einen verkürzten Anhang.**

14.

Es wird empfohlen, den Zwischenabschluss um folgende Bestandteile zu ergänzen:

- a) **eine verkürzte Kapitalflussrechnung für den Berichtszeitraum und den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs sowie**
- b) **einen verkürzten Eigenkapitalpiegel für den Berichtszeitraum und den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs.**

15.

Die Gliederung der anzugebenden Bestandteile muss die wesentlichen Posten und Zwischen-summen der entsprechenden Bestandteile aufweisen, die im letzten Konzernabschluss enthalten waren. Zusätzliche Posten oder Erläuterungen sind erforderlich, wenn ihr Weglassen den Zwischenbericht irreführend erscheinen lassen würde.

Konsolidierungskreis

16.

Ein Tochterunternehmen ist erstmals in den Zwischenabschluss auf konsolidierter Basis einzu-beziehen, sofern der Erwerbszeitpunkt im Berichtszeitraum liegt. Ein Unternehmen ist nicht mehr in den Zwischenabschluss auf konsolidierter Basis einzubeziehen, sofern die Konsolidie-rungspflicht in dem Berichtszeitraum nicht mehr bestanden hat.

17.

Wird ein Tochterunternehmen erstmals einbezogen oder entkonsolidiert, sind sachgerechte Schätzungen zulässig.

Bilanzierung und Bewertung

18.

Im Zwischenabschluss sind die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Konsolidierungsgrundsätze zu beachten wie im Konzernabschluss. Ausgenommen sind Änderungen dieser Methoden und Grundsätze, die nach dem Stichtag des letzten Konzernabschlusses vorgenommen wurden.

19.

Durch die Anwendung der gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird erreicht, dass ein eigenständiger Abschluss erstellt wird. Unterjährige Bewertungen haben auf Basis einer Betrachtung vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Ende des Zwischenberichtszeitraums zu erfolgen.

20.

Erträge, die innerhalb eines Geschäftsjahrs saisonal bedingt, konjunkturell bedingt oder gelegentlich erzielt werden, dürfen am Stichtag des Zwischenabschlusses nicht vorgezogen oder abgegrenzt werden, wenn das Vorziehen oder die Abgrenzung am Ende des Geschäftsjahrs nicht angemessen wäre.

21.

Aufwendungen, die unregelmäßig während des Geschäftsjahrs anfallen, sind für Zwecke des Zwischenabschlusses dann und nur dann vorzuziehen oder abzugrenzen, wenn es auch am Ende des Geschäftsjahrs angemessen wäre, diese Art von Aufwendungen vorzuziehen oder abzugrenzen.

22.

Ertragsteuern werden in jeder Berichtsperiode auf der Grundlage der besten Schätzung des gewichteten durchschnittlichen jährlichen Ertragsteuersatzes erfasst, der für das Gesamtjahr erwartet wird. Dieser Steuersatz wird auf das Vorsteuerergebnis des Zwischenabschlusses angewendet.

23.

Ertragsteuern können auch auf Basis genauerer Schätzungen oder Methoden berechnet werden.

24.

Die gewählte Vorgehensweise zur Ermittlung der Ertragsteuern ist im verkürzten Anhang zu beschreiben.

25.

Bei der Bewertung im Zwischenabschluss muss sichergestellt sein, dass die resultierenden Informationen verlässlich sind und dass alle wesentlichen Informationen, die für ein Verständnis der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage relevant sind, angemessen angegeben werden. Im Rahmen der Erstellung des Zwischenabschlusses kann sich bei der Bewertung die Notwendigkeit zur Anwendung von Schätzungen und Schätzmethoden häufiger ergeben als im Abschluss zum Geschäftsjahresende.

26.

Schätzungsänderungen sind in dem Berichtszeitraum zu erfassen, in dem die Änderung eintritt. Sie führen damit nicht zur rückwirkenden Änderung der für Vergleichszwecke dargestellten Abschlüsse. Änderungen mit wesentlicher Auswirkung auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage sind im verkürzten Anhang zu erläutern.

27.

Änderungen, die auf einer Änderung einer Schätzmethode beruhen, sind rückwirkend anzupassen.

28.

Wird in einem Konzernabschluss eine Schätzung im Vergleich zum letzten veröffentlichten Zwischenabschluss wesentlich geändert, so ist über die Änderung im Anhang des Konzernabschlusses zu berichten.

Verkürzter Anhang im Zwischenabschluss

29.

In den verkürzten Abschluss sind die folgenden Angaben aufzunehmen, soweit nicht an anderen Stellen im Zwischenbericht aufgeführt:

- a) **Angabe, dass die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Zwischenabschluss befolgt werden wie im letzten Konzernabschluss oder, wenn diese Methoden wesentlich geändert worden sind, eine Beschreibung der Art und betragsmäßigen Auswirkung der Änderung,**
- b) **Erläuterungen der Auswirkung von wesentlichen Änderungen in der Zusammensetzung des Konsolidierungskreises, einschließlich Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb oder der Veräußerung von Tochterunternehmen sowie die wesentlichen Grundannahmen der sachgerechten Schätzung bei der erstmaligen Einbeziehung von Tochterunternehmen.**
- c) **Sofern der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht weder entsprechend § 317 HGB geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen worden sind, ist dies im Anhang anzugeben.**

30.

Es wird empfohlen, Angaben zu den Segmenten des Konzerns zu machen. Dabei sind die Umsatzerlöse und das Segmentergebnis für jedes anzugebende Segment sowie etwaige Änderungen in der Segmentberichterstattung darzustellen.

Zwischenlagebericht

Inhalt des Zwischenlageberichtes

31.

Der Zwischenlagebericht ergänzt den Zwischenabschluss, erläutert bestimmte Ereignisse und Geschäftsvorfälle des Zwischenberichtszeitraums und aktualisiert bestimmte prognoseorientierte Informationen des letzten Konzernlageberichtes.

32.

Der Zwischenlagebericht hat mindestens

- a) **die wesentlichen Veränderungen der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage im Berichtszeitraum anhand der hierfür ursächlichen Ereignisse darzustellen,**
- b) **über wesentliche Veränderungen der Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung aus dem letzten Konzernlageberichtes zu berichten,**
- c) **die wesentlichen Veränderungen der Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung im Geschäftsjahr zu erläutern sowie**
- d) **Angaben zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen im Berichtszeitraum zu enthalten.**

Die Angaben sind nach Maßgabe der nachfolgenden Textziffern zu machen.

33.

Zukunftsorientierte Aussagen umfassen grundsätzlich nur die im Geschäftsjahr verbleibenden Monate. Es wird empfohlen, zukunftsorientierte Aussagen, die im letzten Konzernlagebericht gemacht wurden und über das laufende Geschäftsjahr hinausreichen, ebenfalls an wesentliche aktuelle Entwicklungen

anzupassen; dabei ist es ausreichend, auf das Ereignis hinzuweisen und die Richtung der Veränderung anzugeben.

Grundsätze

34.

Die allgemeinen Grundsätze der Lageberichterstattung nach DRS 15 finden vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Zwischenberichterstattung (Tz. 1 - 3) entsprechende Anwendung. Dabei kommen dem Grundsatz der Wesentlichkeit und der Beschränkung des Prognosezeitraumes auf die verbleibenden Monate des Geschäftsjahrs eine besondere Bedeutung zu.

35.

Der Zwischenlagebericht vermittelt aus Sicht der Unternehmensleitung sämtliche Informationen, die ein verständiger Adressat benötigt, um vor dem Hintergrund der letzten Halbjahres- bzw. Jahresfinanzberichterstattung eine Veränderung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage und eine Veränderung der voraussichtlichen Entwicklung beurteilen zu können. Dabei muss der Zwischenlagebericht in sich abgeschlossen und verständlich sein.

36.

Die Gliederung muss durch Überschriften innerhalb des Zwischenlageberichts deutlich werden. Es wird empfohlen, sich für die Angaben im Rahmen der Zwischenlageberichterstattung an der Gliederung des letzten Lageberichts zu orientieren. Alternativ kann die Untergliederung wie folgt vorgenommen werden:

- a) Bericht zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage,
- b) Prognosebericht,
- c) Chancen- und Risikobericht sowie
- d) Bericht zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen.

Bericht zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

37.

Die Darstellung der wesentlichen Veränderungen der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage vermittelt Informationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum. Dazu ist auf die wesentlichen Ereignisse einzugehen, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren.

38.

Ereignisse mit wesentlicher Auswirkung auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage können sowohl im Umfeld als auch innerhalb des Konzerns auftreten. Es können daher z.B. Angaben zu folgenden externen und internen Ereignissen erforderlich sein.

Externe Ereignisse:

- a) Änderung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Steuergesetze, Regulierung, politische Stabilität),
- b) Änderungen in der konjunkturellen Entwicklung,
- c) Änderungen von Wechselkursen und Zinsen,
- d) Änderungen von Preisen und Konditionen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten (z.B. Rohstoffpreise, Tarifabschlüsse),
- e) Durchbruch neuer Technologien,
- f) Änderung der Wettbewerbssituation (z.B. neue Wettbewerber, Verhandlungsmacht von Kunden und Lieferanten, Ersatzprodukte, Marktanteile);

Interne Ereignisse:

- a) Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen,
- b) Wechsel in der Unternehmensleitung,
- c) Unternehmenskäufe und -verkäufe,
- d) Abschluss oder Beendigung von Kooperationsvereinbarungen und Verträgen,
- e) Veränderung von Rechtsstreitigkeiten,
- f) Änderungen im Investitionsprogramm,
- g) Finanzierungsmaßnahmen, wie z.B. die Emission von Aktien, Genussscheinen oder Anleihen und der Einsatz außerbilanzieller Finanzinstrumente (Asset-Backed-Securities- und Sale-and-Lease-Back-Transaktionen etc.),
- h) Änderungen von Kreditlinien,
- i) Dividendenzahlungen,
- j) Änderungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten,
- k) Änderungen der Beschaffungs- und Vorratspolitik,
- l) Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten,
- m) Einführung neuer Produkte,
- n) Erschließung neuer Märkte.

39.

Auf ungewöhnliche, nicht wiederkehrende Ereignisse und saisonale Einflüsse ist besonders einzugehen.

Prognosebericht

40.

Kommt die Unternehmensleitung aufgrund neuer Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass sich die im letzten Konzernlagebericht abgegebenen Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben, so ist über diese Tatsache zu berichten.

41.

Dabei ist es ausreichend, über die für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung aus Sicht der Unternehmensleitung wesentlichen Prognosen zu berichten.

42.

Sofern die Unternehmensleitung keine neuen Erkenntnisse darüber hat, dass sich die im letzten Konzernlagebericht abgegebenen wesentlichen Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben, ist diese Tatsache anzugeben.

Chancen- und Risikobericht

43.

Im Zwischenlagebericht sind wesentliche Änderungen der im letzten Konzernlagebericht dargestellten wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns in den verbleibenden Monaten des Geschäftsjahrs zu erläutern.

44.

Wesentliche Änderungen der Chancen und Risiken können sich durch wesentliche Änderungen der Eintrittswahrscheinlichkeiten oder wesentliche Änderungen der möglichen positiven bzw. negativen Auswirkungen ergeben.

45.

Sofern sich seit dem letzten Konzernlagebericht wesentliche neue Chancen und Risiken für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahrs ergeben haben, sind diese zu beschreiben.

46.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beschreibungen der übrigen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung in den verbleibenden Monaten des Geschäftsjahrs, wie im letzten Konzernlagebericht berichtet, ohne wesentliche Veränderungen weiter bestehen.

47.

Chancen und Risiken sowie deren positive und negative Veränderungen dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

48.

Auf bestandsgefährdende Risiken, die als solche zu bezeichnen sind, ist besonders einzugehen.

Bericht zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen

49.

Die nachfolgende Tz. 50 ist nur von Unternehmen zu beachten, die als Inlandsemittent Aktien begeben. Anderen Unternehmen wird die Anwendung empfohlen.

50.

Im Zwischenlagebericht sind Angaben in Bezug auf die wesentlichen Geschäfte mit nahe stehenden Personen erforderlich, die während des Berichtszeitraumes stattgefunden haben und einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage des Unternehmens während des Berichtszeitraumes hatten. Die Angaben können stattdessen im verkürzten Anhang gemacht werden.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

51.

Die Erklärung gemäß § 37y i.V.m. § 37w Abs. 2 Nr. 3 WpHG, die als „Versicherung der gesetzlichen Vertreter“ zu kennzeichnen ist, ist wie folgt zu formulieren:

„Nach bestem Wissen versichern wir, dass der Konzernzwischenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt, der Konzernzwischenlagebericht den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.“

Quartalsfinanzberichterstattung

52.

Die Ausführungen zur Halbjahresfinanzberichterstattung gelten mit Ausnahme der Tz. 29 c) und 51 entsprechend.

Zwischenmitteilung der Geschäftsführung

Veröffentlichungsfrist und Befreiungstatbestand

53.

Eine Zwischenmitteilung ist in einem Zeitraum zwischen zehn Wochen nach Beginn und sechs Wochen vor Ende des ersten und des zweiten Halbjahrs zu veröffentlichen.

53a.

Unternehmen, die einen Quartalsfinanzbericht nach Tz. 52 erstellen und innerhalb der Veröffentlichungsfrist für die Zwischenmitteilung veröffentlichen, sind von der Verpflichtung zur Erstellung einer Zwischenmitteilung befreit.

Inhalt einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung

54.

Eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung hat zum einen eine Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraumes und deren Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns und zum anderen eine allgemeine Beschreibung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zu enthalten.

55.

Eine Zwischenmitteilung hat eine Beurteilung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Konzerns vom Beginn des Halbjahrs bis zur Veröffentlichung zu ermöglichen. Die Berichterstattung im zweiten Halbjahr kann sich wahlweise auf den Beginn des Halbjahrs bis zur Veröffentlichung oder auf den Beginn des Geschäftsjahrs bis zur Veröffentlichung beziehen.

56.

Beispiele für wesentliche Ereignisse können der Tz. 38 dieses Standards entnommen werden.

57.

Bei der Beschreibung der Auswirkungen der wesentlichen Ereignisse auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ist eine Quantifizierung der Auswirkung nicht erforderlich.

58.

Die Beschreibung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage soll allgemein die Entwicklung aufzeigen. Während für die Beschreibung der Finanz- und der Vermögenslage auf den letzten Konzernlagebericht abgestellt werden kann, kann für die Beschreibung der Ertragslage eine Bezugnahme auf den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres sinnvoll sein.

59.

Auf bestandsgefährdende Risiken, die als solche zu bezeichnen sind, ist besonders einzugehen, sofern gegenüber dem letzten Konzernlagebericht ein im letzten Konzernlagebericht nicht genanntes bestandsgefährdendes Risiko erkennbar ist, eine veränderte Einschätzung eines im letzten Konzernlagebericht genannten bestandsgefährdenden bestehenden Risikos vorgenommen wurde oder ein im letzten Konzernlagebericht genanntes bestandsgefährdendes Risiko weggefallen ist.

Inkrafttreten

60.

Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnt.

Anlage: Begründung des Entwurfs

A1.

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) stellt mit diesem Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 21 (E-DRS 21) seinen Vorschlag für die Zwischenberichterstattung vor. Die Vorschriften des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG-E), die nunmehr erstmals, d.h. für Geschäftsjahre ab 2007, in Deutschland die Zwischenberichterstattung umfassend für kapitalmarktorientierte Unternehmen regeln, wurden aufgegriffen: Das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz setzt die Anforderungen aus der EU-Transparenzrichtlinie vom 15. Dezember 2004 (TranspRL) um. Die wesentlichen gesetzlichen Neuerungen zur Finanzberichterstattung umfassen:

- den Zwischenlagebericht als separaten Bestandteil der Halbjahresfinanzberichterstattung und
- die gesetzlich erstmalig definierten Berichtsinstrumente: Quartalsfinanzberichterstattung und Zwischenmitteilung der Geschäftsführung.

Die gesetzlichen Vorschriften werden durch diesen Standard konkretisiert. Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 6 Zwischenberichterstattung wird durch diesen Standard ersetzt.

A2.

Wie auf Seite 3 erläutert, basiert der Standardentwurf auf dem Regierungsentwurf des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 28. Juni 2006. Soweit aufgrund des dem Regierungsentwurf folgenden Gesetzgebungsprozesses Änderungen für das TUG-E antizipiert werden können, wurden diese im E-DRS 21 berücksichtigt. Darauf wird in der Begründung jeweils hingewiesen. Durch den Abschluss des Gesetzgebungsprozesses (voraussichtlich 15. Dezember 2006) können weitere Änderungen erforderlich werden.

Ziel

A3.

Die Tz. 1-3 stellen das Ziel der in E-DRS 21 geregelten Zwischenberichterstattung dar. Nach Ansicht des DSR steht auch bei der Zwischenberichterstattung die Vermittlung von entscheidungsnützlichen, mithin relevanten und verlässlichen Informationen über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage im Vordergrund. Zudem soll auf bestimmte prognoseorientierte Aussagen eingegangen werden. Im Unterschied zur Jahresfinanzberichterstattung ist hier der Zeitraum der Betrachtung allerdings auf die verbleibenden Monate des Geschäftsjahrs begrenzt. Eine Zwischenberichterstattung ist nicht als vollumfänglicher Abschlussbericht zu verstehen, sondern im Zusammenhang mit dem letzten Konzernlagebericht zu betrachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

A4.

In den Tz. 4-9 wird auf den Gegenstand des E-DRS 21 und insbesondere auf den Geltungsbereich der einzelnen Regelungen eingegangen. Der Gegenstand des E-DRS 21 wird eindeutig durch die im TUG-E vorgeschriebenen Anforderungen an die Zwischenberichterstattung vorgegeben. Hinsichtlich des Geltungsbereiches ist eine starke Differenzierung im E-DRS 21 erforderlich. Dies resultiert einerseits aus der unterschiedlichen Anwendung von nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften und andererseits aus der dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) folgenden Abgrenzung des TUG-E-Anwendungsbereiches.

A5.

Seinem gesetzlichen Auftrag in § 342a HGB entsprechend, entwickelt der DSR Regelungen für die Konzernrechnungslegung. Da die Vorschriften des TUG-E sich jedoch auf Einzel- und Konzernberichterstattungen beziehen, wird den anderen Unternehmen die Anwendung des E-DRS 21 empfohlen. Zudem knüpfen die Berichterstattungspflichten des WpHG an die Eigenschaft „Inlandsemittent“ an. Daher wird anderen Unternehmen, die aus anderen Gründen einen Zwischenbericht erstellen wollen, die Anwendung des E-DRS 21 ebenfalls empfohlen. Sofern der E-DRS 21 für nicht konsolidierte Abschlüsse angewendet wird, sind die verwendeten Begriffe (z.B. Konzernabschluss, Konzernanhang, Konzernlagebericht) entsprechend zu interpretieren.

A6.

Damit ergibt sich folgende Situation für die Anwendung des E-DRS 21:

	Zwischenberichterstattungspflicht nach WpHG (wegen Kapitalmarktorientierung)	Keine Zwischenberichterstattungspflicht nach WpHG (wegen fehlender Kapitalmarktorientierung)
Mutterunternehmen (d.h. Konzernabschlusserrstellungspflicht)	Verpflichtende Anwendung gemäß Tz. 5	Empfohlene Anwendung gem. Tz. 9 Satz 2, sofern freiwillig oder nach anderen Vorschriften verpflichtend eine Zwischenberichterstattung erstellt wird.
Einzelunternehmen (d.h. keine Konzernabschlusserrstellungspflicht)	Empfohlene Anwendung gem. Tz. 9 Satz 1	Empfohlene Anwendung gem. Tz. 9 Satz 2, sofern freiwillig oder nach anderen Vorschriften verpflichtend eine Zwischenberichterstattung erstellt wird.

Ob eine Konzernabschlusserrstellungspflicht vorliegt, regelt sich gemäß Begründung zum TUG-E (S. 107) nach den §§ 290-293 HGB.

A7.

Die Anforderungen des TUG-E differenzieren zwischen Inlandsemitenten von Aktien einerseits und von Schuldtiteln andererseits: Während für Aktienemittenten sämtliche Vorschriften gelten, haben Schuldtitelmittenten lediglich die Vorschriften zur Halbjahresfinanzberichterstattung zu beachten. In E-DRS 21.6 Satz 2, wird bereits davon ausgegangen, dass die Angaben zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen im Gesetz noch auf Aktienemittenten beschränkt werden. Derzeit wird im TUG-E die Angabe noch von Aktien- und Schuldtitelmittenten verlangt, während die TranspRL die Angabe nur von Aktienemittenten fordert (Art. 5 Abs. 4 Satz 2 der TranspRL).

A8.

E-DRS 21 gilt grundsätzlich auch für Unternehmen, die IFRS anwenden, wengleich die Regelungen zum Zwischenabschluss ausgenommen werden.

Halbjahresfinanzberichterstattung

Bestandteile der Halbjahresfinanzberichterstattung

A9.

Während Tz. 11 die durch das TUG-E vorgegebenen Bestandteile der Halbjahresfinanzberichterstattung lediglich nennt, geht Tz. 12 darauf ein, dass Aussagen an verschiedenen Orten platziert werden

können. Dies ist relevant, um Dopplungen zu vermeiden. Zudem soll dadurch eine Flexibilität ermöglicht werden, um Konsistenz zur Berichterstattung am Jahresende zu erreichen.

A10.

Zum einen kann im verkürzten Anhang auf eine Angabe im Zwischenlagebericht verwiesen werden. Dies ist insbesondere für Angaben relevant, die nach IFRS im Anhang gefordert werden, aber nach europäischem oder nationalem Verständnis im Lagebericht zu machen sind (z.B. Angaben zu Unternehmenskäufen oder saisonalen Einflüssen). IAS 34.16 erlaubt die Angabe dieser Informationen in einem anderen Bestandteil des Finanzberichtes.

Zum anderen kann im Zwischenlagebericht auf eine Angabe im verkürzten Anhang verwiesen werden. Dies ist bspw. für Angaben zu nahe stehenden Personen relevant, die gemäß TUG-E ausdrücklich im Zwischenlagebericht zu machen. Demgegenüber sind diese Angaben in der Jahresfinanzberichterstattung im Anhang zu machen. Durch die Verweisteknik kann eine Konsistenz hinsichtlich des Ortes der Angabe hergestellt werden. Eine entsprechende Verweisteknik wird auch in DRS 15.11 zugelassen.

A11.

Begrifflich weicht der E-DRS 21 vom TUG-E (und der TranspRL) dahingehend ab, dass nicht vom „verkürzten Abschluss“, sondern vom Zwischenabschluss gesprochen wird. Dieser Begriff wurde gewählt, weil er anzeigt, dass es sich um eine Berichtsperiode handelt, die weniger als ein Geschäftsjahr umfasst. Der Begriff umfasst somit zusätzlich zur rein sachlich-inhaltlichen Verkürzung auch die zeitliche Dimension. Zudem entspricht der Begriff „Zwischenabschluss“ der Verwendung in DRS 6 und in IAS 34, ist damit gebräuchlich.

Zwischenabschluss

A12.

Die Regelungen der Tz. 13-30 zum Zwischenabschluss sind von Unternehmen, die zum Jahresende einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, nicht anzuwenden (vgl. E-DRS 21.8). Diese Unternehmen haben den Zwischenabschluss nach den einschlägigen Vorschriften der IFRS zu erstellen (vgl. § 37y Nr. 2 Satz 2 WpHG-E).

Allerdings gewährt das TUG-E (§ 46 Abs. 2 WpHG-E) für das Geschäftsjahr, das vor dem 31. Dezember 2007 beginnt, für Schuldtitlemittenten und für Aktienemittenten mit Listing im Drittstaat und US GAAP-Anwendung eine Übergangsregelung: In diesem Jahr dürfen für die Erstellung des Zwischenabschlusses noch die Rechnungslegungsgrundsätze des Vorjahres angewendet werden. Damit können bspw. Schuldtitlemittenten mit einem Bilanzstichtag zum 31. Dezember in dem nach dem TUG-E zu erstellenden Zwischenabschluss zum 30.6.2007 noch HGB anwenden. Für den Quartalsfinanzbericht gibt es hierzu keine gesetzlichen Regelungen. Für Quartalsfinanzberichte, die analog den Regeln der Halbjahresfinanzberichterstattung erstellt werden, ist eine analoge Anwendung der Übergangsregelung ebenfalls denkbar.

Somit sind die Regelungen der Tz. 13-30 nur von Unternehmen anzuwenden, die einen Zwischenabschluss nach HGB erstellen.

Mindestbestandteile eines Zwischenabschlusses

A13.

Die Tz. 13-15 gehen zunächst auf die in Übereinstimmung mit dem TUG-E formulierten Mindestbestandteile des Zwischenabschlusses ein (vgl. § 37y Nr.2 i.V.m. § 37w Abs. 2 und 3 WpHG-E). Die im Vergleich zu den vorangegangenen Regelungen des DRS 6 geringeren Mindestbestandteile sind insbesondere auch auf den anderen Anwenderkreis des E-DRS 21 zurückzuführen. Während zur Zeit der Entwicklung des DRS 6 alle Konzernunternehmen zur Befolgung dieser Vorschriften aufgefordert waren, hat der E-DRS 21 in Bezug auf den Zwischenabschluss nunmehr einen stark begrenzten Anwenderkreis:

Aufgrund der Regelung des § 315a HGB haben kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen (spätestens ab 2007) einen IFRS-Konzernabschluss zu erstellen. Damit sind in diesen Fällen die Zwischenabschlüsse grds. auch nach IFRS zu erstellen (es kann jedoch die oben angesprochene Übergangsvorschrift des § 46 Abs. 2 WpHG-E in Anspruch genommen werden). Die Regelungen der Tz. 13-30 sind somit von diesen Unternehmen nicht anzuwenden, da die einschlägigen Vorschriften der IFRS zu beachten sind (vgl. Tz. 8 des Standards). Somit gibt es keinen regelmäßig verpflichteten Anwenderkreis für diesen Abschnitt „Zwischenabschluss“.

A14.

Dieser Abschnitt wird daher regelmäßig nur von Unternehmen anzuwenden sein, die der Empfehlung in Tz. 9 des Standards folgen: Unternehmen, die entweder nicht kapitalmarktorientiert sind und daher nicht unter die Regelungen des TUG-E fallen oder Unternehmen, die nicht konzernabschlusserpflichtig sind. Diesen Unternehmen, zum Beispiel börsennotierten Aktiengesellschaften ohne Konzernabschlusserpflicht, soll daher nicht vorgeschrieben werden, eine Kapitalflussrechnung oder einen Eigenkapitalpiegel zu erstellen, da diese Bestandteile auch zum Jahresende nicht verpflichtend erstellt werden müssen. Insbesondere aber den nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen, die einen HGB-Konzernabschluss nach den Regeln des § 297 HGB erstellen, wird jedoch über die durch das TUG-E vorgegebenen Mindestbestandteile hinaus empfohlen, eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel zu erstellen, da damit eine weitgehende Vergleichbarkeit mit dem Konzernabschluss erreicht werden kann.

Konsolidierungskreis

A15.

Das Einbeziehen und Entkonsolidieren auf Basis sachgerechter Schätzungen gemäß Tz. 17 stellt eine Vereinfachung dar. Weder in IAS 34 noch in IFRS 3 oder DRS 4 findet sich derzeit eine vergleichbare Vorschrift. IFRS 3.62 räumt allerdings ein, dass die Bewertung aufgrund vorläufiger Wertansätze vorgenommen werden kann, die bei späterer besserer Erkenntnis im Rahmen eines bestimmten Zeitraumes rückwirkend anzupassen ist. DRS 4 lässt die Bewertung aufgrund vorläufiger Wertansätze nicht explizit zu. In DRS 4.11 heißt es lediglich, dass zum Erwerbszeitpunkt ein Zwischenabschluss nicht aufgestellt werden muss.

A16.

Tz. 17 wurde als bewusste Vereinfachung im Rahmen des Zwischenabschlusses in den Regelungen aufgenommen. Kommt es im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses zum Jahresende zu wesentlichen Änderungen der Wertansätze, so ist gemäß Tz. 28 (Änderung der Schätzung) im Konzernanhang darüber zu berichten.

Bilanzierung und Bewertung

A17.

Die Regelungen der Tz. 18 und 19 beschreiben, dass die Vorschriften zur Bilanzierung und Bewertung so anzuwenden sind, wie sie auch zum Jahresende anzuwenden sind. Bewertungen sind dabei auf Basis einer Betrachtung vom Beginn des Geschäftsjahrs bis zum Ende des Zwischenberichtszeitraumes vorzunehmen. Dieses Vorgehen entspricht damit der Regelung der IAS 34.28 ff.

A18.

Auch die erläuternden Hinweise in Tz. 20 und 21 entsprechen den Regelungen des IAS 34.37 und .39. Dadurch wird Konformität zwischen nationalen und internationalen Regelungen erreicht. Bei Anwendungsfragen zur unterjährigen Abgrenzung könnte auch auf die umfangreiche Kommentarliteratur zu IAS 34 zurückgegriffen werden, sofern nicht Unterschiede in der anzuwendenden Bilanzierungs- oder Bewertungsvorschrift zwischen HGB und IFRS zu beachten sind. Die in DRS 6 gewährte Vereinfachung der zeitanteiligen Erfassung entfällt damit.

A19.

Die Erläuterungen zur Erfassung der Ertragsteuern in Tz. 22 - 24 orientieren sich im ersten Schritt (Tz. 22) ebenfalls an der Vorgehensweise des IAS 34.30 c). Allerdings wird hier die Möglichkeit eingeräumt, die Ertragsteuern auch auf Basis genauerer Schätzungen oder Methoden vorzunehmen:

Beispiel 1 (genauere Schätzung):

Die effektive Steuerbelastung im Inland beträgt 40%, im Ausland 30% und im gewichteten Durchschnitt hat sich 38% ergeben. Im ersten Halbjahr sind nur Ergebnisse im Inland in Höhe von 100 entstanden.

Nach der Vorgehensweise in IAS 34.30c würden 38% auf den Vorsteuergewinn, d.h. 38 Ertragsteueraufwand zu erfassen sein, nach einer „genaueren Schätzung“ wären Steuern in Höhe von 40 zu erfassen sein.

Beispiel 2 (genauere Methode):

Die jährliche effektive Steuerquote beträgt 38 %. Im ersten Halbjahr fallen nur steuerfreie Gewinne in Höhe von 100 an (z.B. Dividendenausschüttungen).

Nach der Vorgehensweise in IAS 34.30c würden 38% auf den Vorsteuergewinn, d.h. 38 Ertragsteueraufwand zu erfassen sein, nach einer „genaueren Methode“ wären keine Steuern zu erfassen.

Aufgrund der gewährten Wahlrechte ist es erforderlich, dass die gewählte Vorgehensweise im verkürzten Anhang erläutert wird, da ansonsten entscheidende Größen im Zwischenabschluss nicht interpretiert werden können:

Verwendet ein Unternehmen im Beispielfall 2 die genauere Methode, d.h. es erfasst im Zwischenabschluss keine Steuern, dann kann ein externer Adressat ohne weitere Erläuterung nicht wissen, ob

- a) diese Steuerquote von 0% dem durchschnittlich gewichteten Ertragsteuersatz entspricht und damit auch für das Gesamtjahr zu erwarten wäre oder
- b) ob die Steuerquote von 0% nur an den Besonderheiten des Zwischenberichtszeitraumes liegt und für das Gesamtjahr etwas anderes zu erwarten wäre.

A20.

Die Erläuterung in Tz. 25 zur umfangreicheren Verwendung von Schätzungen entspricht der Regelung in IAS 34.41. Damit könnten bei Anwendungsfragen ergänzend die umfangreichen Beispiele aus IAS 34 Appendix C herangezogen werden.

A21.

Die Berücksichtigung von Schätzungsänderungen ist in Tz. 26 erläutert. Gemäß IAS 34.36 und DRS 13.20 führen Schätzungsänderungen nicht zu rückwirkenden Anpassungen. Stattdessen sind diese in der Periode zu erfassen, in der die Änderung eintritt.

Von Schätzungsänderungen zu unterscheiden sind Änderungen, die auf einer Änderung der Schätzmethode beruhen. Diese sind auch gemäß DRS 13.21 rückwirkend anzupassen.

A22.

Die Regelung der Tz. 28 stellt klar, dass die umfangreiche Verwendung von Schätzungen in Zwischenabschlüssen dazu führen kann, dass die – in der Regel einer Prüfungspflicht unterliegenden – Informationen zum Jahresende abweichen können, da die Einschätzungen anders vorgenommen werden. Über Abweichungen ist daher im Konzernanhang zu berichten. Die Regelung entspricht IAS 34.26 sowie DRS 6.19.

Verkürzter Anhang im Zwischenabschluss

A23.

Im verkürzten Anhang des Zwischenabschlusses gibt es gemäß E-DRS 21.29 im Gegensatz zu IAS 34.16 und DRS 6.26 nur wenige Pflichtangaben, da ein Großteil der dort verlangten Angaben als Bestandteil des nunmehr verpflichtend zu erstellenden Zwischenlageberichtes zu betrachten ist. Es ergeben sich gegenüber DRS 6.26 folgende Änderungen:

A24.

DRS 6.26 b) Angaben zu Vorgängen, die auf Grund ihrer Art oder ihres Ausmaßes von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind

Diese Angabe geht nach dem neuen Konzept (Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht) aus dem Zwischenlagebericht hervor, ist demnach als Anhangangabe entbehrlich.

A25.

DRS 6.26 c) Angaben zu Änderungen des Eigenkapitals einschließlich gezahlter oder vorgeschlagener Zwischendividenden (aggregiert oder je Aktie), gesondert für Stammaktien und sonstige Aktien

Diese Angabe geht nach dem neuen Konzept (Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht) aus dem Zwischenlagebericht hervor, ist demnach als Anhangangabe entbehrlich.

A26.

DRS 6.26 e) Erläuterungen zu Restrukturierungsmaßnahmen und Einstellungen von Geschäftszweigen

Diese Angabe geht nach dem neuen Konzept (Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht) aus dem Zwischenlagebericht hervor, ist demnach als Anhangangabe entbehrlich.

A27.

DRS 6.26 f) Erläuterungen zu bedeutenden Investitionen sowie Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten

Diese Angabe geht nach dem neuen Konzept (Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht) aus dem Zwischenlagebericht hervor, ist demnach als Anhangangabe entbehrlich.

A28.

DRS 6.26 g) Angabe der Berechnungsmethode für das Ergebnis je Aktie

Ein Ergebnis je Aktie ist nicht Bestandteil des Zwischenabschlusses. Sollte dennoch ein Ergebnis je Aktie angegeben werden, braucht die Berechnungsmethode im verkürzten Anhang des Zwischenabschlusses bei Übereinstimmung mit der Berechnungsmethode zum Jahresende nicht erläutert zu werden, da die Methode im Konzernanhang erläutert wird.

A29.

DRS 6.26 h) Segmentumsatzerlöse sowie Segmentergebnis

Segmentangaben haben gemäß Tz. 30 nur Empfehlungscharakter. Die Begründung in A14 (Empfehlung zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung und eines Eigenkapitalspiegels) gilt analog.

A30.

DRS 6.26 i) Änderungen in der Segmentberichterstattung

Die Begründung zu DRS 6.26 h) gilt analog.

A31.

DRS 6.26 j) Zahl der Arbeitnehmer

Die Angabe wird in IAS 34 nicht verlangt und sollte auch hier nicht gefordert werden. Die Tatsache, dass die Zahl der Arbeitnehmer aufgrund der 4. und 7. EG-Richtlinie gefordert wird und somit auch von einem §315a HGB-Anwender im Konzernanhang anzugeben ist, steht dem nicht entgegen, da es sich hier um eine Angabe zum Jahresende handelt. Die Aussagekraft der Angabe in einem Zwischenbericht wird als nicht ausreichend eingeschätzt, um die Angabe zu fordern.

A32.

DRS 6.26 k) Angabe, ob der Zwischenbericht in Übereinstimmung mit E-DRS 21 erstellt wurde

Eine Übereinstimmungserklärung mit E-DRS 21 wird als nicht notwendig erachtet, da die verpflichtend abzugebende Versicherung der gesetzlichen Vertreter umfassender ist. Einschränkend ist allerdings festzuhalten, dass die Versicherung lediglich im Rahmen einer Halbjahresfinanzberichterstattung und nicht für Quartalsfinanzberichte oder Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung abzugeben ist.

Zwischenlagebericht

Inhalt des Zwischenlageberichtes

A33.

In Tz. 31 wird zunächst erläutert, dass der Zwischenlagebericht den Zwischenabschluss ergänzt, bestimmte Ereignisse und Geschäftsvorfälle des Zwischenberichtszeitraums erläutert und bestimmte prognoseorientierte Informationen des letzten Konzernlageberichtes aktualisiert. Dadurch soll eine Orientierung für die folgenden Mindestbestandteile des Zwischenlageberichtes gegeben werden. So ist kein umfassender, mit einem Lagebericht zum Abschluss des Geschäftsjahrs vergleichbarer, Zwischenlagebericht zu erstellen. Vielmehr wird die Konzeption verfolgt, dass der Zwischenlagebericht nur bestimmte Ereignisse und Geschäftsvorfälle des Zwischenberichtszeitraums vor dem Hintergrund einer Vergleichsperiode erläutert und nur bestimmte prognoseorientierte Aussagen (Chancen und Risiken, Prognosen) aktualisiert. Das bedeutet z.B., dass im Gegensatz zur Lageberichterstattung nach DRS 15 im Zwischenlagebericht nach E-DRS 21 auf die umfassende Darstellung von „Geschäft und Rahmenbedingungen“ (DRS 15.35 ff.) verzichtet werden kann. Stattdessen ist darüber nur insoweit zu berichten, wie sich Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Konzernlagebericht ergeben haben.

A34.

Die Mindestbestandteile des Zwischenlageberichtes orientieren sich an den Vorgaben des TUG-E (§ 37w Abs. 4 WpHG-E). Daraus resultieren die in Tz. 32 genannten vier Mindestbestandteile, die in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert werden. Für die weitere Ausgestaltung der Mindestbestandteile im E-DRS 21.37 ff. waren die Vorgaben des TUG-E maßgeblich. Damit sollte die Ausweitung der Anforderungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus vermieden werden. Lediglich die Anforderung, über die Tatsache zu berichten, dass sich eine zuvor abgegebene Prognose geändert hat, geht über die Anforderungen des TUG-E hinaus. Es wird die Auffassung vertreten, dass diese Information für eine ordnungsmäßige Zwischenberichterstattung dennoch erforderlich ist.

A35.

Dem TUG-E entsprechend umfassen die zukunftsorientierten Aussagen grundsätzlich nur die verbleibenden Monate des Geschäftsjahrs. Allerdings empfiehlt der DSR auch die Anpassung von darüber hinaus reichenden Prognosen. Prognosen stellen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für Investoren dar. Jedoch wird es vor dem Hintergrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses als ausreichend erachtet, die Richtung der Veränderung anzugeben.

Grundsätze

A36.

Ziel des DSR ist es, einen schlanken Standard zur Zwischenberichterstattung zu entwerfen. Darin soll deutlich werden, dass sich die Zwischenlageberichterstattung der Unternehmen auf die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zur vorangegangenen Jahresfinanzberichterstattung konzentrieren soll. Die Unternehmen, die die Vorgaben des E-DRS 21 in Bezug auf die Zwischenlageberichterstattung anwenden müssen, sind auch zur Erstellung von Lageberichten zum Ende des Geschäftsjahrs nach DRS 15 verpflichtet. Somit kann davon ausgegangen werden, dass diese Unternehmen mit den Grundsätzen der Lageberichterstattung vertraut sind. Aus diesem Grund werden in den Tz. 34 bis 36 lediglich die von den allgemeinen Vorgaben des DRS 15.9 - .35 abweichenden Grundsätze der Zwischenlageberichterstattung aufgegriffen.

A37.

Der DSR ist der Auffassung, dass sämtliche Grundsätze der Lageberichterstattung bei Anwendung auf den Zwischenlagebericht vor dem Hintergrund der Zielsetzung dieses Berichtsinstrumentes zu sehen sind. Explizit sind die Grundsätze somit unter dem Aspekt der Wesentlichkeit sowie des abweichenden Prognosehorizontes (verbleibende Monate des Geschäftsjahrs anstelle von zwei Jahren) zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund würde beispielsweise der Grundsatz der „Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung“ interpretiert werden müssen. Die hier im Fokus stehende Nachhaltigkeit impliziert eine über den Berichtszeitraum der Zwischenlageberichterstattung hinausgehende Perspektive. Sofern allerdings der eingeschränkte Zeithorizont der Berichterstattung berücksichtigt wird, wird deutlich, dass diese Angaben nur begrenzt in der Zwischenlageberichterstattung aufzunehmen sind. Bei Berücksichtigung dieser Kriterien findet bspw. auch DRS 15.27, der Mehrperiodenübersichten empfiehlt, keine Anwendung. Die Grundsätze sind also „entsprechend“ anzuwenden.

A38.

In Tz. 36 wird auf die mögliche Gliederung eingegangen. Es wird empfohlen, die Untergliederung zur übersichtlichen und nachvollziehbaren Darstellung der Informationen am letzten Konzernlagebericht zu orientieren. Dadurch soll der Bezug zu diesem Lagebericht verdeutlicht werden. Alternativ können auch die Mindestbestandteile des Zwischenlageberichtes als separate Gliederungspunkte dienen.

Bericht zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

A39.

Während nach TUG-E (§ 37w Abs. 4 Satz 1 WpHG-E) mindestens die wichtigen Ereignisse im Berichtszeitraum des Unternehmens und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben sind, resultiert nach E-DRS 21 die Berichtspflicht aus wesentlichen Veränderungen der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage. Diese sind anhand der zugrunde liegenden wesentlichen Ereignisse zu erläutern. Der in E-DRS 21 gewählte Anknüpfungspunkt erscheint zweckmäßig, da dem Halbjahresfinanzbericht zwingend ein verkürzter Abschluss zugrunde liegt.

A40.

Die zur Orientierung dargestellten Beispiele sind unternehmensspezifisch zu beurteilen. Tz. 38 stellt somit weder eine vollständig zu berücksichtigende noch eine abschließende Übersicht der geforderten Angaben dar.

A41.

Damit die Nachhaltigkeit der Veränderungen der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage beurteilt werden kann, ist auf ungewöhnliche, nicht wiederkehrende Ereignisse und saisonale Einflüsse besonders einzugehen. Damit wird zudem den Anforderungen in IAS 34.16 b) und c) entsprochen.

Prognosebericht

A42.

E-DRS 21.40 fordert, über die Tatsache zu berichten, dass sich zuvor abgegebene Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben. Eine Erläuterung oder Quantifizierung der veränderten Prognose ist nicht gefordert. Die Angabepflicht bezieht sich dabei lediglich auf die Prognosen, die aus Sicht der Unternehmensleitung als wesentlich eingeschätzt werden.

A43.

Damit geht E-DRS 21.40 über das TUG-E hinaus. Der DSR ist allerdings der Auffassung, dass diese Angabe für eine ordnungsmäßige Zwischenberichterstattung dennoch erforderlich ist. Letztlich bleibt E-DRS 21 mit dieser Vorschrift hinter dem bisher für Aktienemittenten geltenden § 55 BörsZulV zurück. Darin wurde gefordert, dass sich – soweit möglich – die Erläuterungen auch auf die Aussichten des Emittenten für das laufende Geschäftsjahr zu erstrecken haben. § 55 BörsZulV wird durch TUG-E gestrichen. Zudem wird die positive Berichtspflicht nur dann ausgelöst, wenn der Unternehmensleitung neue Erkenntnisse vorliegen. Somit ist die interne Planungsrechnung nicht eigens für den Zwischenlagebericht nach E-DRS 21 anzupassen.

Unter Abwägung der Kosten für das Unternehmen einerseits und dem Informationsnutzen für die Adressaten der Zwischenberichterstattung andererseits wird diese Angabe insgesamt als sinnvolle Ergänzung der übrigen Informationen angesehen.

Chancen- und Risikobericht

A44.

Die Tz. 43-48 konkretisieren die Anforderungen an den Chancen- und Risikobericht. TUG-E fordert explizit die Beschreibung der bestehenden wesentlichen Chancen und Risiken. Demgegenüber wird in Tz. 43 auf die wesentlichen Veränderungen gegenüber der letzten Konzernlageberichterstattung abgestellt. Wie zuvor dargelegt, entspricht es nach Auffassung des DSR dem Charakter der Zwischenberichterstattung, bestimmte prognoseorientierte Informationen des Lageberichts zu aktualisieren.

A45.

Der Gleichklang zu den Anforderungen des TUG-E wird jedoch dadurch erreicht, dass zum einen neue Chancen und Risiken zu beschreiben sind. Zum anderen ist auch auf die weiterhin bestehenden Chancen und Risiken einzugehen: Allerdings wird hier ein expliziter Verweis darauf, dass die Beschreibung der übrigen Chancen und Risiken mit Auswirkung auf die verbleibenden Monate des Geschäftsjahrs unverändert, d.h. wie im letzten Konzernlagebericht beschrieben, ohne wesentliche Veränderung weiterhin gelten, als ausreichend erachtet. Eine umfassende Beschreibung sämtlicher Chancen und Risiken und damit erneute Beschreibung aller bestehenden Chancen und Risiken ist somit nicht erforderlich.

A46.

Entgegen dem Wortlaut der TranspRL fordert TUG-E die Berichterstattung über Chancen. Diese Anforderung greift E-DRS 21 auf. Der DSR ist letztlich der Auffassung, dass dies auch aus den allgemeinen Grundsätzen der Lageberichterstattung ableitbar ist.

A47.

In Tz. 48 werden die bestandsgefährdenden Risiken hervorgehoben, da diese Informationen für die Investoren von besonderer Bedeutung sind. Über bestandsgefährdende Risiken ist im Rahmen der Ad hoc-Berichterstattungspflicht zu informieren. Dennoch geht der DSR davon aus, dass die Übersichtlichkeit, Klarheit und Transparenz der Informationen durch die Darstellung im Zwischenlagebericht gesteigert werden können.

Bericht zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen

A48.

Vorgeschriebener Bestandteil des Zwischenlageberichtes ist der Bericht zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen. Gemäß Tz. 49 ist dieser Bericht entsprechend den Vorgaben der TranspRL nur von Inlandsemittenten zu beachten, die Aktien begeben. Jedoch empfiehlt der DSR diese Darstellung auch anderen Unternehmen, da diese Informationen grundsätzlich als sinnvolle Ergänzung der Zwischenberichterstattung angesehen wird.

TUG-E sieht diese Angabe momentan sowohl für Aktien- als auch für Schuldtitelemittenten vor. Da die TranspRL diese Angabe lediglich von Aktienemittenten fordert, geht der DSR jedoch davon aus, dass diese Vorschrift im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsprozesses zum TUG-E auf die Aktienemittenten beschränkt werden wird.

A49.

Eine Definition von nahe stehenden Personen wird in E-DRS 21 nicht vorgenommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Abgrenzung von nahe stehenden Personen innerhalb der Rechnungslegungsnormen unterscheidet. IFRS-Anwender sollen somit die Definition aus IAS 24 übernehmen können, während HGB-Anwender bis zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Änderung der 4. und 7. EG-Richtlinie die Definition aus DRS 11 anwenden können.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

A50.

Im Rahmen der Halbjahresfinanzberichterstattung haben die gesetzlichen Vertreter aufgrund des TUG-E eine Versicherung abzugeben. Diese ist nicht ausformuliert, stattdessen ist gemäß § 37y i.V.m. § 37w Abs. 2 Nr. 3 WpHG-E eine „den Vorgaben des § 297 Abs. 2 Satz 3 und § 315 Abs. 1 Nr. 6 HGB entsprechende Erklärung“ abzugeben. Insgesamt ist damit gemäß TUG-E nur eine Erklärung zu abgeben, während die TranspRL separate Erklärungen zum verkürzten Abschluss und zum Zwischenlagebericht verlangt.

Der DSR hat den Inhalt der Versicherung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss, geregelt in § 297 HGB, und für den Konzernlagebericht, geregelt in § 315 HGB, daher in Hinblick auf den Halbjahresfinanzbericht angepasst. Der vorgeschlagene Wortlaut wird zusammengefasst in Tz. 51 dargestellt.

A51.

Bei der Formulierung der Versicherung der gesetzlichen Vertreter wird bereits berücksichtigt, dass die Bundesregierung mittlerweile zugestimmt hat, den im Regierungsentwurf fehlenden Wissensvorbehalt in das Gesetz aufzunehmen (vgl. dazu Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12. Oktober 2006 als Antwort auf die Stellungnahme des Bundesrates).

A52.

Die Versicherung der gesetzlichen Vertreter stellt neben dem Zwischenabschluss und dem Zwischenlagebericht einen selbständigen Bestandteil der Halbjahresfinanzberichterstattung dar und ist als solche zu kennzeichnen.

Quartalsfinanzberichterstattung

A53.

Ein Quartalsfinanzbericht, der entsprechend den Regeln eines Halbjahresfinanzberichts erstellt und innerhalb der Veröffentlichungsfrist für eine Zwischenmitteilung veröffentlicht wird, befreit von der Verpflichtung, eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung zu erstellen (vgl. § 37x Abs. 3 WpHG-E).

A54.

Nach der beschlossenen Fassung des TUG beinhaltet ein Quartalsfinanzbericht durch den Verweis in § 37x Abs.3 WpHG-E auf § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 WpHG eine Versicherung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 37w Abs. 2 Nr. 3 WpHG nicht mehr.

§ 37w Abs. 5 WpHG verlangt eine Angabe im Halbjahresfinanzbericht darüber, dass dieser weder einer prüferischen Durchsicht noch einer Prüfung unterzogen wurde. Da in § 37x Abs. 3 nicht auf § 37w Abs. 5 WpHG verwiesen wird, kann diese Angabe in Quartalsfinanzberichten unterbleiben.

A55.

„Eine den Regeln eines Halbjahresfinanzberichtes entsprechende Anwendung“ bedeutet, dass ein verkürzter Abschluss und ein Zwischenlagebericht zu erstellen ist:

Der verkürzte Abschluss hat die gleichen Bestandteile zu enthalten wie ein Zwischenabschluss eines Halbjahresfinanzberichtes. Die Gewinn- und Verlustrechnung hat aufgrund der Regelung in Tz. 52 i.V.m. Tz. 13a) den Berichtszeitraum zu umfassen. Der Berichtszeitraum ist gemäß Tz. 10 als Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahrs bis zum Stichtag definiert. Eine Verpflichtung zur Erstellung einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung für das Quartal, wie sie in IAS 34.20 b) oder in DRS 6.13 a) enthalten ist, ist damit nicht gegeben.

Die erläuternden Angaben im verkürzten Anhang und im Zwischenlagebericht haben sich damit auf die in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellten Zahlen vom Beginn des Geschäftsjahrs bis zum Stichtag zu beziehen.

A56.

Wird über die Mindestanforderungen hinaus auch eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Quartal erstellt, können sich die Angaben im verkürzten Anhang und im Zwischenlagebericht stattdessen auch auf das Quartal beziehen. Für IFRS-Anwender gilt dieses Wahlrecht allerdings nur eingeschränkt, da die Vorgaben des IAS 34.16, nach dem die Kommentierung mindestens auf Basis der kumulierten Zahlen zu erfolgen hat, zu beachten sind.

Zwischenmitteilung der Geschäftsführung

A57.

Zur Erstellung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung sind gemäß § 37x Abs. 1 WpHG-E Inlandsemitenten verpflichtet, die Aktien begeben (vgl. E-DRS 21.7).

Befreiungstatbestand

A58.

Tz. 53 gibt den Inhalt der gesetzlichen Regelung (§ 37x Abs. 3 WpHG-E) wieder, in der die vom europäischen Gesetzgeber in Art. 6 Abs. 2 der TranspRL eingeräumten Wahlrechte eingeschränkt werden. Damit wirkt die Befreiung nur, wenn ein Quartalsfinanzbericht nach den Regeln der Halbjahresfinanzberichterstattung nach TUG-E erstellt wird. Ein Quartalsbericht nach den Vorschriften des geregelten Marktes bspw. wirkt daher nicht befreiend, sofern nicht gleichzeitig alle Anforderungen aus TUG-E erfüllt sind.

Zur Frage, ob eine Versicherung der gesetzlichen Vertreter in einem befreienden Quartalsfinanzbericht enthalten sein muss, vgl. Begründung zu Tz. 52.

Inhalt einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung

A59.

Tz. 54 beschreibt den Inhalt einer Zwischenmitteilung, der sich aus § 37x Abs. 2 WpHG-E ergibt. Dieses gesetzlich gänzlich neu geregelte Instrumentarium setzt im Gegensatz zum Halbjahresfinanzbericht und zum Quartalsfinanzbericht nicht voraus, dass ein Abschluss auf den Stichtag des Zwischenmitteilungszeitraumes erstellt wird. Die Anforderungen der Berichterstattung sind somit deutlich niedriger. Die Berichterstattungspflichten können in zwei Bereiche eingeteilt werden: Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Geschäfte (Tz. 56-57; vgl. § 37x Abs. 2 zweiter Satz erster Halbsatz WpHG-E) und allgemeine Beschreibung der Lage (Tz. 58-59; vgl. § 37x Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 WpHG-E).

A60.

Die Angaben haben sich gemäß § 37w Abs. 2 WpHG auf den Zeitraum vom Beginn des Halbjahrs bis zur Veröffentlichung der Zwischenmitteilung zu beziehen. In Tz. 55 dieses Standards wird die Möglichkeit eingeräumt, dass der Mitteilungszeitraum alternativ den kumulierten Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahrs bis zur Veröffentlichung der Zwischenmitteilung darstellen kann, mithin die Erläuterungen und Beschreibungen sich auf diesen Zeitraum beziehen, da auch in einer solchen Darstellung die gesetzliche Anforderung erfüllt wäre.

A61.

Die Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Geschäfte knüpft hier – im Unterschied zur Zwischenlageberichterstattung – an das Ereignis bzw. Geschäft und nicht an die wesentlichen Veränderungen der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage an.

Zu erläutern sind die wesentlichen Ereignisse und Geschäfte (Tz. 56-57) einerseits sowie die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage andererseits. In der Beschreibung der Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage müssen gemäß Tz. 57 Quantifizierungen nicht vorgenommen werden, da dies voraussetzen würde, dass ein Zwischenabschluss erstellt werden würde. Der DSR sieht es als ausreichend an, Aussagen zur Richtung der Veränderung der Lagen durch das Ereignis bzw. das Geschäft zu treffen.

A62.

In der gesetzlichen Anforderung wird die Erläuterung der Auswirkung lediglich hinsichtlich der Finanzlage gefordert. Der Standardentwurf erweitert dies auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, da eine Beschränkung auf die Finanzlage nicht sinnvoll erscheint. Es ist zudem davon auszugehen, dass die englische Bezeichnung „financial position“ (in Art. 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich der TranspRL) nicht nur die Finanzlage eines Unternehmens umfasst.

A63.

Auch in der allgemeinen Beschreibung jeder der drei Lagen (Tz. 58-59) sind keine Quantifizierungen notwendig. Zumindest sollen die Aussagen jedoch durch einen Vergleich mit einem Vergleichszeitraum die Veränderung oder ggf. einen Trend erkennen lassen. Der Vergleichszeitraum kann dabei von der Unternehmensleitung selbst gewählt werden, muss jedoch sinnvoll für den angestrebten Zweck sein.

Auch in diesem Punkt wird es als sinnvoll erachtet, auf alle drei Lagen (Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage) abzustellen, obwohl der Gesetzeswortlaut lediglich von der Finanzlage und dem Geschäftsergebnis spricht. Wie zuvor erwähnt, wird auch hier davon ausgegangen, dass die englische Bezeichnung „financial position“ (in Art. 6 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich der TranspRL) nicht nur die Finanzlage eines Unternehmens umfasst.

A64.

Das Eingehen auf Veränderungen bestandsgefährdender Risiken ist zwar nicht ausdrücklich vom Gesetzeswortlaut verlangt, wird allerdings als Teil der Beschreibung der Lage verstanden und daher in diesem Standard verlangt. Da zudem die nach TUG-E zur Zwischenmitteilung verpflichteten Unternehmen gleichzeitig unter den Anwendungsbereich der Ad hoc-Publizität gemäß § 15 WpHG fallen und es sich bei neuen bestandsgefährdenden Risiken vermeintlich um Informationen handelt, die bereits nach diesen Vorschriften zu veröffentlichen sind, wird durch die Angabe in der Zwischenmitteilung im Regelfall keine neue Berichtspflicht ausgelöst.

Inkrafttreten

A65.

Der Standard ist nach Inkrafttreten des TUG und nach seiner Bekanntmachung durch das BMJ ab dem ersten Zwischenberichtstermin anzuwenden.

Dabei sind auch Zahlen für den jeweils entsprechenden Vorjahreszeitraum zur Verfügung zu stellen. Dies geht weder direkt aus der TranspRL oder dem TUG-E hervor, jedoch erscheint es grundsätzlich sinnvoll zu sein, Vorjahresangaben für Vergleichszwecke zur Verfügung zu stellen. Für die Halbjahresfinanzberichterstattung wird dies im Entwurf einer EU-Richtlinie mit Durchführungsbestimmungen zur TranspRL vom 24. Mai 2006 explizit verlangt. Für befreiende Quartalsfinanzberichterstattungen hat damit entsprechendes zu gelten. Zwischenmitteilungen der Geschäftsführungen müssen keine Vorjahreszahlen enthalten, da keine Quantifizierungen vorzunehmen sind.

A66.

Da der E-DRS 21 nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht, sondern diese lediglich konkretisiert, bedarf es für die Anwendung des Standards keiner Übergangsregelung.

A67.

DRS 6 Zwischenberichterstattung wird durch den verabschiedeten und bekannt gemachten E-DRS 21 ersetzt.